

Ausfallsbonus für Buschenschanken und Urlaub am Bauernhof seit 19. April

Der Ausfallsbonus gilt für folgende Betriebe:

- Urlaub am Bauernhof-Anbieter
- Wein-, Most- oder Almausschank
- Betriebe, die einen Wein-, Mostbuschen- oder Almausschank mit Zimmervermietung betreiben

Die Voraussetzungen

Die antragstellenden Betriebe müssen einen Umsatzausfall von 40% im Vergleich zum Vergleichszeitraum erleiden. Als Vergleichszeitraum werden die entsprechenden Kalendermonate aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 herangezogen. Zimmervermieter müssen für die Umsätze aus dem Vergleichszeitraum einen Nachweis über die entrichteten Tourismusabgaben (Orts- bzw. Kurtaxen) vorlegen. Sind aufgrund einer Neugründung vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt worden, kann kein Ausfallsbonus gewährt werden.

Als mögliche Betrachtungszeiträume gelten die Kalendermonate von November 2020 bis Juni 2021. Für jeden Monat ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Sollte für die Monate November und Dezember 2020 bereits ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt worden sein, kann für diese beiden Monate kein Ausfallsbonus beantragt werden. Für Weinbaubetriebe gewährte Förderungen im Rahmen des Verlustersatzes für indirekt Betroffene werden vom Ausfallsbonus abgezogen. Eine gleichzeitige Beantragung von Härtefallfonds und Ausfallsbonus ist möglich.

Höhe des Ausfallsbonus

Die Förderhöhe beträgt 15% des Umsatzausfalles pro Betrachtungszeitraum. Für die Monate März und April 2021 ist die Höhe des Ausfallsbonus auf 30% erhöht.

Der Umsatzausfall berechnet sich aus der Differenz der Umsätze der Betrachtungszeiträume und der Vergleichszeiträume. Bei der Berechnung der Umsätze werden ausschließlich die anspruchsberechtigten Betriebszweige berücksichtigt. Wurden bei Buschenschanken beispielsweise Umsätze durch Abholservice erzielt oder bei Urlaub am Bauernhof Zimmer an berufstätig Reisende vermietet so sind diese Umsätze bei der Gegenüberstellung zu berücksichtigen. Umsätze aus der Urproduktion finden dabei keine Berücksichtigung. Die Förderhöhe ist mit 15.000 € pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.

Die Antragstellung

Anträge können seit 19. April über www.eama.at gestellt werden. Die Antragstellung ist ab dem 16. des jeweiligen nachfolgenden Kalendermonats möglich. Spätestens bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Monats muss der Antrag gestellt sein. So kann zum Beispiel für den Monat April ein Antrag von 16. Mai bis 15. Juli gestellt werden. Eine Ausnahme besteht für die Betrachtungszeiträume November 2020, Dezember 2020 und Jänner 2021. Anträge für diese Zeiträume sind bis 31. Mai 2021 zu stellen.